

Anhang
zur
Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

**„Breslauer Straße/Königsberger Straße -
Erweiterung um Flst. 2708“**

Stadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

Stand 22. Februar 2018

1. Fledermäuse

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009) Baden-Württemberg: 3 - Gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Der Lebensraum des Braunen Langohrs sind lockere Laub-, Misch-, Nadel-, und Auwälder. Sie bevorzugen strukturreiche, mehrstufige Wälder, können jedoch auch strukturarme Monokulturen wie Fichten- oder Kiefernwirtschaftswälder besiedeln. Die Nahrung wird von durch langsamen Flug von Blättern/ Büschen in allen Strukturzonen (Unterwuchs bis Baumwipfel) abgesucht. Jagdgebiete sind Wälder, Waldränder, Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen und Wiesen mit hohem Insektenanteil (hauptsächlich Zweiflügler und Nachtfalter).</p> <p>Anders wie bei den meisten Fledermausarten wird die Beute nicht im Flug, sondern an einem Hangplatz verspeist. Die Jagdreviere (4 – 11 ha) vom Braunen Langohren sind lokal kleinräumig und nur wenige hundert Metern vom Quartier entfernt. Als Sommerquartiere (ab Anfang April) werden alte Baumhöhlen und Spalten aufgesucht; auch Fledermauskästen und Vogelnistkästen werden angenommen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 – 50 Weibchen, selten bis 80 Weibchen. Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln alle 1 – 5 Tage das Quartier; Gebäudewochenstuben sind meist über den Sommer stabil. Zwar gelten Braune Langohren als Waldfledermäuse, sie siedeln jedoch auch in Parks, Friedhöfen, Streuobstwiesen und Gartenanlagen mit ausreichendem Quartierangebot von Baumhöhlen, Gebäudespalten oder zugänglichen Dachstühlen oder Kirchtürmen. Im Winter suchen die sehr ortstreuen Braune Langohren frostsichere Quartiere in Kellern, Stollen und Höhlen in geringer Entfernung (1-10 km) zum Sommerquartier. Wanderungen von über 50 km sind nur sehr selten registriert worden.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Das Braune Langohr kommt in der gemäßigten Zone Eurasiens vor, wobei das hauptsächliche Verbreitungsgebietes in Mittel- und Nordeuropa liegt. Die nördliche Lebensraumgrenze bildet der 64. Breitengrad; die südliche Grenze verläuft entlang der Pyrenäen in Frankreich und Spanien, der Gebirgszüge Mittelitaliens und des Rhodopen-Gebirges in Bulgarien.</p> <p>In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt auf walddreiche Gebiete und Gebiete mit einem Angebot an unterirdischen Winterquartieren.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen des Braunen Langohrs sind die Wochenstuben von April - September, die Einzelquartiere der Männchen und Individuen in Überwinterungsquartieren. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der Jagdhabitats im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung ▪ Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen oder Baumsanierungen und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte 	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen ▪ Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel) ▪ Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer, Höhlentourismus oder andere Nutzung ▪ Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da strukturgebunden fliegende Art; gelegentlich durch Klebfallen/Fliegenfänger; Katzenopfer 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Sicherung/Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten) ▪ Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Quartier- und Jagdhabitat ▪ Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht) ▪ Bereitstellung von Nistkästen in ausreichender Anzahl ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen 	
<p>3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 2 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Fazit</p> <p>4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2</p> <p>4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig</p>	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC (Least Concern)

Deutschland: G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (Stand 2009)

Baden-Württemberg: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Der Lebensraum der Breitflügelfledermaus sind offene bis parkartige Landschaften und Agrarlandschaften mit hohem Grünanteil. Die Hauptnahrung sind schwärmende Insekten mit besonderer Vorliebe von kräftigen Käfern (Mai-, Junikäfer) die in allen Vegetationsstraten (gemähte Wiesen, niedrige Vegetation, Büsche, Baumkronen) gejagt werden. Bevorzugte Jagdreviere sind Wald- und Siedlungsränder, aber auch der Bereich um Straßenlampen. Breitflügelfledermäuse fliegen und jagen hauptsächlich im freien Luftraum, seltener direkt an der Vegetation. Weibchen jagen in einem Umkreis von 4,5 km um das Quartier, selten werden Radien von 12 km abgeflogen. Während der Jagd werden Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien wie Hecken, Gewässer, Alleen verbunden sind.

Als Sommerquartiere (ab Anfang April) dienen spaltenartige Verstecke (hinter Firstziegel, Fensterläden, Verschalungen) in oder an Gebäuden (Wohnhäuser, Scheunen, Kirchtürme). Die Wochenstuben bestehen meist aus 10 - 60 Individuen, selten können auch Größen von bis zu 300 Individuen erreicht werden. Quartierwechsel in bis zu 10 km Entfernung finden gelegentlich statt. Im Winter suchen die ortstreuen Breitflügelfledermäuse frostsichere Quartiere in Kellern, Stollen und Höhlen in max. 50 km Entfernung zum Sommerquartier auf.

2.2 Verbreitung

Breitflügelfledermäuse kommen in weiten Teilen Europas bis zum 55. nördlichen Breitengrad vor und sind auch im Nahen Osten und Zentralasien heimisch.

In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus lückenhaft verbreitet mit Schwerpunkten in den östlichen Bundesländern und im Tiefland.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Breitflügelfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis August, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Habitatveränderungen, vor allem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Verlust von Grünland und Weidevieh (Verringerung der Freilandhaltung). Beides bedeutet eine Reduktion der Jagdgebiete und Verringerung der verfügbaren Nahrung z. B. von Dungkäfern
- Entwurmungsmittel und andere, oft lediglich präventiv eingesetzte Arzneimittel bei Rindern gelangen in den Kot und hemmen wegen ihrer toxischen Wirkung die Entwicklung der Dungkäfer
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Vertreibung. Dachsanierungen im Winter, die für andere Arten oft unproblematisch sind, können eine Gefährdung darstellen
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Breitflügel-Fliege (Eptesicus serotinus)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung / Optimierung des Nahrungsangebots insbesondere durch Förderung der Weidetierhaltung und Aufklärung der Landwirte bzgl. der Auswirkungen von Entwurmungsmitteln ▪ Erhöhung / Sicherung eines hohen Quartierangebotes im Siedlungsraum (Spaltenquartiere im Dachbereich) ▪ Sicherung sowie Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstube und Nahrungshabitat ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 2 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern
 Deutschland: -- (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 2 - Stark gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Die Fransenfledermaus nutzt Waldlebensräume, extensives und traditionell bewirtschaftetes Agrarland, Gewässerbereiche und menschlichen Siedlungen. Bevorzugte Jagdreviere sind Wälder und gehölzreiche Landschaften. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von ca. 6 km um die Sommerquartiere.

Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelnistkästen. In Siedlungen werden Hohlblocksteinen von Stallungen und unverputzten Gebäuden, sowie Hohlräume in Dachböden oder Kirchtürmen als Quartier genutzt. Wochenstuben umfassen 20-50 und manchmal auch bis zu 120 Individuen. Alle 2-3 Tage erfolgt ein Quartierwechsel, auch die Größe der Wochenstube variiert dabei. Ein Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von 2 km² Größe. Die Jagdgebietsgrößen liegen zwischen 170 – 580 ha und teilen sich in Teilgebiete von 2 – 10 ha Größe auf. Die Entfernung von Jagdgebiet zu Quartier beträgt bis zu 4 km.

Hauptnahrung bilden Spinnen, Raupen, Zweiflügler und Käfer, die in Nähe der Vegetation oder über Gewässer abgesammelt werden. Im Flug meiden Fransenfledermäuse offene Stellen und bleiben in Vegetationsnähe.

Fransenfledermäuse sind sehr kältetolerant und fliegen bis spät im Jahr, solange sich die Temperaturen über der Nullgradmarke bewegen. Diese Art ist ortstreu und verbleibt im Winter in einem Radius um 40 km zum Sommerquartier.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich fast über ganz Europa bis zum Ural und Kaukasus. Die nördliche Verbreitungsgrenze bildet der 63. Breitengrad – im Süden ist sie auch in Nordafrika und Israel heimisch.

In Deutschland ist die Fransenfledermaus flächendeckend verbreitet.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Fransenfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen im Wald und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Quartierverluste im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Gewässerunterhalt (Entfernung von Höhlenbäumen)
- Beeinträchtigungen/Zerstörung von Wochenstubenquartieren an Gebäuden durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen oder Vertreibung
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Pestizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, wie Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, z. B. durch Nutzung von Höhlen,

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Ruinen und Gewölben für touristische Zwecke <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch Verkehrsstrassen, v. a. in Waldgebieten 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen) ▪ Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht) ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Ortschaften (unverputzte, anbrüchige Hohlblocksteinmauern, offene Kirchtürme u. Ä.). ▪ Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreichender Anzahl ▪ Neuanlage linearer Strukturen zur Anbindung an Jagdgebiete, besonders bei Quartieren im dörflichen Bereich ▪ Laubholzförderung in der Forstwirtschaft (benötigt sehr lange Vorlaufzeiten!) ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 2 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern

Deutschland: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)

Baden-Württemberg: 1 - vom Aussterben bedroht (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Der Lebensraum des Grauen Langohrs sind waldarme, mosaikartig bewirtschaftete Kulturlandschaften. Dabei bevorzugt die Art warme, tiefe Lagen und meidet höhere Berglagen. In Mitteleuropa gilt das Graue Langohr als starker Kulturfolger und wird als typische Dorffledermaus bezeichnet.

Mitteuropäische Sommerquartiere werden ab Ende April in warmen Bereichen von menschlichen Siedlungen bezogen, bevorzugt in geräumigen Dachstühlen und Kirchtürmen. Im mediterranen Raum befinden sich die Wochenstuben meist in Felsspalten oder im Eingangsbereich von Höhlen. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt (Radius bis 4 km). Wochenstuben bestehen meist aus 10 – 30 Individuen, in geräumigen Quartieren wie Dachböden aus bis zu 100 Tieren. Winterquartiere werden in unterirdischen Höhlen, Kellern, Gewölben etc. bezogen, dabei bleiben die Tiere in unmittelbarer Nähe zum Sommerquartier.

Zur Nahrungssuche werden Waldränder, gehölzreiche Landschaften und Randbereiche von Siedlungen mit Holzbestand (Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsch) in 2 - 10 m Höhe befliegen. Hauptnahrung bilden Nachtfalter.

Jagdgebiete liegen bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt und umfassen eine Fläche von bis zu 75 ha. Innerhalb eines Jagdgebiets kommt es zur Teilgebietsbildung die häufig pro Nacht gewechselt werden.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Grauen Langohrs liegt in Süd- und Zentraleuropa und zieht sich über die Ukraine und Türkei bis nach China. Die nördlichsten Populationen finden sich in Südengland und in den Niederlanden. In Deutschland bevorzugt das Graue Langohr warme Tieflandgegenden, wie Franken und den Donauniederungen. Im Norden Deutschlands kommt sie nur im südlichen Niedersachsen und Brandenburg vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Grauen Langohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigung der Jagdhabitats: in Wäldern durch Umbau von Laubwäldern in nadelholzreiche Waldbestände; im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer, Höhlentourismus oder andere Nutzung
- Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da strukturgebunden fliegende Art; Katzenopfer

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Erhaltung / Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern

Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009)

Baden-Württemberg: i - gefährdete wandernde Tierart (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Ursprünglicher Lebensraum des Großen Abendseglers sind Laub- und Laubmischwälder, Auwälder und mediterrane Eichwälder mit altem Baumbestand. Mittlerweile wird ein weites Spektrum an Biotoptypen wie Parkanlagen oder Siedlungsbereiche mit ausreichendem Baumbestand besiedelt. Voraussetzung für Besiedlung ist eine große Dichte an hoch fliegenden Insekten. Als Jagdgebiete dienen fast alle Landschaftstypen mit Bevorzugung von Laubwäldern, Auwäldern und Gewässern. Die Jagd erfolgt in 15 – 50 m Höhe.

Sommerquartiere sind vor allem alte Spechthöhlen in 4 – 12 m Höhe, seltener werden andere Baumhöhlen genutzt. In Siedlungen werden Spalten an hohen Gebäuden oder hinter Fassadenverkleidungen, weiterhin Rollladenkästen und Fledermauskästen angenommen. Wochenstuben der Weibchen bestehen aus 20 – 60 Individuen, die Männchen bilden Gruppen von bis zu 20 Tieren. Die genannten Quartiermöglichkeiten werden auch als Zwischen-, Paarungs- und Winterunterschlupf genutzt, wobei im Winterquartier bis zu 500 Tiere zusammen leben.

Große Abendsegler sind häufige Quartierwechsler und nutzen dabei Flächen von bis zu 200 ha. Quartierwechsel finden in einer Entfernung von bis zu 12 km statt. Flüge zum Nahrungserwerb erfolgen in bis zu 2,5 km Entfernung zum Quartier.

2.2 Verbreitung

Große Abendsegler sind in Zentraleuropa mit einer südlichen Verbreitungsgrenze in Nordspanien, Italien und dem griechischen Festland und einer nördlichen Verbreitungsgrenze in entlang Irland, England und Südkandinavien bis zur borealen Nadelwaldzone bei 60-61 °N.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Großen Abendseglers sind die Wochenstuben von Juni bis August, die Schwarmquartiere (Höhlen, Bunker, Stollen) im August und September, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Lebensraum-/Quartierverluste an Bäumen sowohl im Sommer als auch im Winter durch Rodungen, Forstarbeiten, Baumsanierungen an Straßen und in Parkanlagen u. Ä. Letzteres stellt in Zusammenhang mit der Verkehrssicherung in Städten einen bedeutenden Gefährdungsfaktor dar
- Mangel an Totholz und alten Baumbeständen, welche wichtig für Spechte sind (dadurch Mangel an Baumhöhlen)
- Quartierverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Wärmedämmung, Verschluss von Spalten, Verlagerung/Veränderung der Einflugsöffnung) oder Vertreibung
- Unfälle an Windkraftanlagen. Als hoch fliegende und wandernde Art zählt der Abendsegler zu den am meisten von Kollisionen an WKA betroffenen Arten
-

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern und Parkanlagen durch Förderung von Alt- und Totholz

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
(Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestmöglicher Erhalt bekannter Baumquartiere (z. B. im Falle notwendiger Verkehrssicherung ggf. Belassen eines Baumtorsos) ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots an Gebäuden durch Öffnung / Bereitstellung geeigneter Spaltenquartiere, v. a. in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Bereitstellung von Fledermauskästen (Fledermaushöhlen, Flach- und Überwinterungskästen) in der Nähe betroffener Quartiere ▪ An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern

Deutschland: 3 - gefährdet (Stand 2009)

Baden-Württemberg: 2 – stark gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Große Mausohren besiedeln strukturreiche Landschaften mit hohem Waldanteil. Von den verschiedenen Waldtypen bevorzugen sie Laub- und Laubmischwälder mit geringem Unterwuchs gegenüber Nadelwäldern von mittlerem Alter ohne Bodenvegetation. Ebenfalls zum Jagdrevier zählen Wiesen, Weiden und Äcker mit niedriger Vegetation oder im frisch gemähten Zustand. Ihre Hauptnahrung sind bodenlebende Arthropoden (hauptsächlich Laufkäfer), die in geringer Flughöhe (1-2 m) über dem Boden bejagt werden. Die Nahrungsaufnahme erfolgt entweder an Hangplätzen oder in Ruheschleifen in 5 – 10 m Höhe.

In Mitteleuropa werden Wochenstuben (50 – 1000 Weibchen) fast ausschließlich in geräumigen Dachböden gebildet; im Mittelmeerraum (1000 – 8000 Tiere) erfolgt der Quartierbezug in Höhlen.

Große Mausohren haben einen großen Raumbedarf: Sommerquartier und Jagdgebiet sind oft mehrere Kilometer (bis zu 26 km) voneinander entfernt – meist in einem Radius von 5 – 15 km. Sie bejagen sehr große Jagdgebiete von mindestens 100 bis maximal 1000 ha, wobei die Kernjagdgebiete 1 – 10 ha an Fläche betragen. Quartierwechsel finden in Entfernungen von bis zu 34 km statt.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs umfasst ganz Europa von Atlantik- und Mittelmeerküste bis zur Ost- und Nordsee. Die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Großen Mausohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Umnutzung: Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Veränderungen an den Hangplätzen, Störungen während der Jungenaufzucht
- Verschluss von Kirchtürmen und Dachböden zur Abwehr von Tauben
- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume im Wald: während früher v. a. der Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände wie Nadelforste der Hauptgefährdungsfaktor in den Jagdgebieten war, ist es heute der "naturgemäße Waldbau", der in den Laubwaldgebieten durch allmähliche Auflichtung der Bestände auf großflächige Naturverjüngung setzt, die für etliche Jahre eine dichte Strauchschicht erzeugt. Quartiere im Wald gehen durch Entfernen von starkem Alt- und Totholz verloren
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind für die großräumig agierenden Mausohren nicht möglich. Die Wochenstubenquartiere werden besonders traditionell genutzt (keine natürlichen Quartierwechsel von Kolonien innerhalb der Wochenstubenzeit), so dass die Fledermäuse sich nicht zu Umsiedelungen leiten lassen. Verbesserungen in den Jagdgebieten müssten auf sehr großer Fläche erfolgen, um den Fortpflanzungserfolg messbar ansteigen zu lassen.

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
 - Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
 - Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
 - Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
 - Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
 - Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
 - CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
 - Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein
- Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
 - Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
 - Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
 - Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
- Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
 - Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern (LC)
 Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 3 - gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Kleine Bartfledermäuse sind in Mitteleuropa Bewohner offener und halboffener Landschaften mit Gehölzanteil (Hecken, Baumgruppen, Wälder). Häufig siedelt sie in der Nähe des Menschen – Siedlungen mit strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen, sowie in Gewässernähe. In Südeuropa sind die Bartfledermausvorkommen bevorzugt in Wäldern. Die Nahrungssuche erfolgt in schnellem, wendigen Flug entlang von Vegetationskanten (Hecken, Waldränder, Baumreihen) in meist 1 – 6 m Höhe, es wird aber auch der Kronenbereich von Bäumen befliegen. Die Jagdgebiete werden in bis zu 12 Teilgebiete aufgeteilt, die in einer Entfernung von bis zu 2,8 km vom Quartier liegen.

Mögliche Quartiere sind Häuserspalten (Fensterläden, Wandverkleidungen) oder natürliche Spalten wie Risse in der Rinde von Bäumen. Wochenstuben bestehen aus 20 – 60 Weibchen, die Männchen leben solitär. Quartierwechsel erfolgen alle 10 – 14 Tage. Winterquartiere werden unterirdisch in Höhlen, Bergwerken oder Kellern bezogen, da eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über 0 °C fakultativ sind.

2.2 Verbreitung

Marokko und ganz Europa bis zum 64. nördlichen Breitengrad ist das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus. Die östliche Verbreitungsgrenze kann aufgrund von Verwechslungen mit der nahezu identischen Steppen-Bartfledermaus nicht sicher festgelegt werden.

In Deutschland ist das Hauptvorkommen in Süd- und Mitteleuropa.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Kleinen Bartfledermaus sind die Wochenstuben von Juni bis August, die Schwarmquartiere (Höhlen, Bunker, Stollen) im August und September, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Biotopveränderungen wie Abholzung von Hecken- und Streuobstgebieten und Baumreihen
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung)
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können

2.5 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Erhöhung / Optimierung des Nahrungsangebots durch Extensivierung bekannter Jagdgebiete oder Neuanlage, vor allem im Umkreis von Wochenstuben
- Verbesserungen und Neuschaffungen von Quartieren durch Flachkästen oder Brettverschalungen an Forsthütten und

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

Feldscheunen in Waldnähe oder Jagdkanzeln im Wald bzw. am Waldrand

- Öffnung / Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in unmittelbarer Nähe bestehender Quartiere
- Neuanlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten
- Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln)
- Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 2 ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: VU (Vulnerable)
 Deutschland: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 1 vom Aussterben bedroht (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Die Mopsfledermaus ist ursprünglich eine Waldbewohnerin, die die Sommerquartiere und Wochenstuben in hinter teilweise abgelöster Rinde von Totholz oder absterbenden Bäumen bezogen hat. Es finden häufige Quartierwechsel statt, daher sind Mopsfledermäuse auf ein hohes Angebot von Quartieren angewiesen.

Als Kulturfolger des Menschen finden sich die Mopsfledermaus-Quartiere in Gebäudespalten im dörflichen Umfeld, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder überlappenden Brettern an Scheunenwänden. Gebäudequartiere unterliegen nicht so häufig einem Wechsel wie die ursprünglichen Baumquartiere.

Als Jagdgebiet werden Wälder unterschiedlichster Art (Nadelwald, Mischwald, Laub- und Auwald) aufgesucht. Die sehr mobile Art jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km um das Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchflogen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge.

Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit gilt

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus reicht in Europa vom Atlantik bis zum Kaukasus und in die Osttürkei. Die nördliche Verbreitungsgrenze durchzieht Schottland und Schweden, im Süden gibt es eine Grenze in Zentral- und Südspanien sowie in Südgriechenland; die Art kommt aber auch auf den Kanaren und in Marokko vor.

In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mopsfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Niedrige Umtriebszeiten, Nutzung von Altbeständen, Entnahme von Totholz, Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen ▪ Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da niedrig fliegende Art 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch Erhalt von Biotopbäumen mit Höhlen, Spalten- und Rindenquartieren in ausreichender Anzahl ▪ Sicherung alter, totholzreicher Waldbestände (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen) ▪ Erhöhung der Umtriebszeit von Waldbeständen sowie Erhalt / Förderung von Biotopbäumen und anbrüchigen Bäumen in ausreichender Anzahl ▪ Erhöhung / Optimierung des Quartierangebots in Ortschaften, insbesondere durch geeignete Verschalungen/ Flachkästen an Scheunen ▪ Verzicht auf Pestizide in den Jagdgebieten, besonders in Wäldern und auf den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Quartier und Nahrungshabitat ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Infotafeln) 	
<p>3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p>Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Fazit</p> <p>4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2</p> <p>4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig</p>	

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern

Deutschland: D - Daten unzureichend (Stand 2009)

Baden-Württemberg: i – gefährdete wandernde Tierart (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Zweifarbfladermäuse bewohnen verschiedene Lebensraumtypen. In ihrem Hauptverbreitungsgebiet in Zentralasien ist sie Bewohner von Steppengebieten. In Mitteleuropa hingegen bevorzugen Zweifarbfladermäuse bewaldete und felsige Bergregionen. Im Winter ziehen sich Zweifarbfladermäuse gerne in Großstädte zurück. Als Quartiere dienen im Sommer wie im Winter Gebäudespalten, v. a. hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Häufige Quartierwechsel im Sommer sind wahrscheinlich. Die Sommerquartiere bestehen jedoch nur wenige Wochen (Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni).

Zweifarbfladermäuse jagen in offenem Gelände in mehr als 15 m über dem Boden. Hauptnahrung sind kleine Dipteren und Lepidopteren.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zweifarbfladermaus erstreckt sich über Mitteleuropa bis zum Pazifik. Die westliche Verbreitungsgrenze durchzieht die Niederlande und die Osthälfte Frankreichs. Im Norden verläuft die Grenze durch Norwegen und Finnland. Nordgriechenland und die Türkei bilden die südliche Arealgrenze.

In Deutschland liegt das Hauptverbreitungsgebiet in Bayern. Zweifarbfladermäuse sind sehr kältetolerant und daher in allen Höhenlagen aufzufinden.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Zweifarbfladermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigungen / Zerstörung der Koloniequartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung, Holzschutz)
- Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen (v. a. Altbausanierung, Verschluss von Mauerfugen, etc.)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Kollision mit Windkraftanlagen
- Katzenopfer

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Zweifarbfliehermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- Sicherung und Bereitstellung von Winterquartieren in (historischen) Gebäuden, d. h. Erhaltung / Ermöglichung der Zugänglichkeit von Mauerspalt und Hohlräumen
- Öffnung / Optimierung alternativer Quartiere in der Nähe bekannter Kolonien, d. h. Gewährleistung eines Quartierverbundes für Weibchen- und Männchenkolonien
- An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern
 Deutschland: D - Daten unzureichend (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 3 - Gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Zwergfledermäuse kommen aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und flexibler Lebensraumansprüchen in nahezu allen Habitaten vor. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfolger und ist auch in Großstädten anzutreffen. Wenn vorhanden sind Wälder und Gewässer bevorzugtes Habitat.

Als Quartiere wird ein breites Spektrum an Spalten genutzt: Gebäudespalten, Rolladenkästen, Spalten in Hausgiebeln und Zwischendächern. Die Wochenstubengröße schwankt stark zwischen 20 bis 100 Tiere. Quartierwechsel finden gelegentlich in ca. 1,3 km Entfernung zueinander statt. Männchen besiedeln ähnliche Quartiere wie die Wochenstubenverbände. Vor den Quartieren findet ein ausgeprägtes Schwärmen statt, wobei die Strecken zwischen den Schwärmquartieren bis zu 22,5 km betragen können.

In einem wendigen und kurvenreichen Flug werden feste Flugbahnen abgeflogen und Beute in raschen Manövern ergriffen. Dabei werden Gehölzsäume, Gärten, gehölzreiche Gewässerufer und auch Straßenlaternen abgeflogen. Die Jagdgebiete liegen in ca. 1,5 km Nähe der Quartiere.

2.2 Verbreitung

Zwergfledermäuse kommen in ganz Europa bis zum 56 ° N vor. Nachweise liegen auch aus Nordafrika, Kleinasien und dem Mittleren Osten vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Zwergfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwärmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen (z. B. Holzschutz, Streichen von Fensterläden im Sommer, Wärmedämmung) oder Vertreibung
- Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen (v. a. Altbausanierung, Verschluss von Mauerfugen etc.)
- Hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Unfälle im Straßenverkehr, an Windkraftanlagen, Katzenopfer

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Öffnung / Erhaltung alternativer Wochenstubenquartiere zur Sicherstellung eines Quartierverbundes in kurzer Distanz zueinander
- Sicherung und Bereitstellung von Winterquartieren in (historischen) Gebäuden, d. h. Erhaltung / Ermöglichung der Zugänglichkeit von Mauerspalt- und -hohlräumen
- An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art
- Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF2 ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

2. Sonstige Säugetiere

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern) Deutschland: G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) Baden-Württemberg: G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Haselmäuse leben bevorzugt in Mischwäldern mit reichem Baumbestand, besiedeln aber auch andere Waldtypen. Die Haselmaus ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht (Hasel). Voraussetzung für eine Besiedlung ist ein ausreichendes Nahrungsangebot über das Jahr und v.a. ein gutes Angebot energiereicher Nahrung im Herbst um den Winterspeck für den Winterschlaf aufzubauen. Der Winterschlaf beginnt (je nach Witterung) im Oktober/November und endet im März/April. Zum Überwintern werden Nester in Erdhöhlen, zwischen Baumwurzeln oder unter Laubstreu angelegt.</p> <p>Adulte Haselmäuse sind sehr standorttreu und besetzen feste Reviere, die sie durchstreifen. Haselmäuse sind nachtaktiv. Ihr Aktionsradius ist dabei begrenzt auf ca. 70 m um das Nest.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Die Haselmaus ist über ganz Mitteleuropa verbreitet. Verbreitungslücken bestehen in Norddeutschland. Kleinere isolierte Vorkommen sind aus England, Dänemark und Südschweden gemeldet.</p> <p>In den laubholzreichen Mittelgebirgen in Süd- und Südwestdeutschland ist die höchste Dichte an Haselmäusen gemeldet.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Haselmaus sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von lichten, gebüschreichen Lebensräumen durch Aufforstungen, Entfernen von Waldrändern, Rodung von Hecken und Feldgehölzen ▪ Schäden an der Strauchschicht, sowie Verluste an beerentragenden Straucharten ▪ Zerschneidungen von Lebensräumen z. B. durch Straußenbau ▪ Großflächige Verwendung von Rodentiziden 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung lichter, gebüsch- und strukturreicher Laubmischwälder und deren Ränder (Außen- wie Innenränder) 	

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- Erhalt von großräumigen, unzerschnittenen Waldlebensraumkomplexen
- Erhalt von Biotopbäumen (v. a. Höhlenbäumen und stehendem Totholz)
- Etablierung von Grünbrücken mit durchgehendem Gehölzbewuchs
- Erhalt von Sukzessionsflächen im Wald (z. B. Windwurfflächen)
- Förderung der Strauchschicht (z. B. durch Lochhiebe)
- Berücksichtigung möglicher Winterquartiere in der Bodenvegetation am Trassenrand, d. h. bei Straßenverbreiterungen oder Bahndammsanierungen Baufeldfreimachung erst nach dem Ende des Winterschlafs, sodass die Tiere flüchten können

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

3. Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Vulnerable (VU) Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009) Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Die Zauneidechse gilt als Kulturfolger des Menschen, dennoch sind die Ansprüche an geeignete Lebensräume hoch. So müssen potenzielle Habitate wärmebegünstigt sein, aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten, gut isolierte Winterquartiere und ein genügend hohes Angebot an Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spinnen) aufweisen. Eier werden Ende Mai – Anfang Juni in wärmeexponierte Erdlöcher abgelegt. Die Jungen schlüpfen Juli-August. Überwinterungsquartiere müssen frostfreie Zonen aufweisen, doch es ist nur wenig bekannt, ob die Tiere entfernt vom Sommerquartier überwintern, oder das gleiche Revier im Sommer und Winter nutzen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich über weite Teile Eurasiens. Im Norden zieht sich Verbreitungsgrenze durch Süd-England; im Süden begrenzen die Pyrenäen, der nördliche Alpenrand, und der nördliche Teil des Balkans die Ausbreitung. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im Osten und Südwesten.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Zauneidechse sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerstörung und/oder Entwertung von Kleinstrukturen oder größerflächigen Komplexen mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Sonn- und Eiablageplätze), u. a. durch Bebauung, Aufforstung, Verbuschung / fehlende Pflege, vollständige Entbuschung, Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzungsintensivierung, "Sauberekeitsfimmel" ▪ Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Infrastrukturmaßnahmen oder flächige Bebauung ▪ Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen und Verlust von breiten Waldrändern ▪ Schädigung der gesamten Biozönose (und damit insbesondere der Nahrungsgrundlage von Zauneidechsen) durch aktiven Einsatz von Bioziden oder passive Nährstoff- und Pestizideinträge an Böschungen und Rändern von Straßen, Bahnlinien oder Kanälen 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung vorhandener Restlebensräume ▪ zeitliche Beschränkung von Bau- oder Pflegezeiten; Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September, je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein ▪ Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch Abschieben des Oberbodens) 	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze aber Erhalt eines ausreichenden Anteils an Strüchern im Lebensraum
- Gesicherte (Folge-) Pflege mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuchten Bereichen / Gehölzen(u. a. in Abbaustellen als "Folgenutzung Naturschutz" möglich)
- Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung von linearen Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldränder/-säume) zur Vernetzung bestehender, langfristig zu kleiner Vorkommen
- Wiederezulassen von Abtrag und Auflandung von Sedimenten an Fließgewässern
- Erhalt breiter strukturreicher Waldränder

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

4. Vögel

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: --- Deutschland: --- Baden-Württemberg: Nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (20 % des europ. Bestandes und > 10 % des globalen Bestandes in D.) Verantwortung Baden-Württemberg: 6-8 %iger Anteil am Brutbestand von D. Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Die Amsel ist ursprünglich eine Waldvogelart. Als Kulturfolger sind sie in allen Bereichen menschlicher Siedlungen mit gehölzreichen Strukturen verbreitet (Gärten, Parks, Friedhöfe, Baum- und Strauchgruppen in Wohnsiedlungen und Industriegebieten, Agrargebiete mit Feldgehölzanteil). Amseln meiden baum- und strauchlose Agrargebiete sowie monotone Kiefernforste.</p> <p>Amseln sind Freibrüter. Nester werden vorwiegend in Bäumen und Sträuchern, aber auch im Gebälk von Scheune oder Carports angelegt.</p> <p>Brutpaare in Deutschland: 8.000.000 – 16.000.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 900.000</p> <p>Diese Art ist teilweise Teilzieher, aber auch mit großem Standvogelanteil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend Südwesten Europas (bevorzugt Rhôneetal).</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Amsel erstreckt sich über die boreale, gemäßigte und mediterrane Zone Europas. Im Norden liegt die Grenze zwischen dem 60 und 70. Breitengrad. Die Südgrenze liegt um den 34. Breitengrad. Amseln kommen auch auf dem indischen Subkontinent, in Australien und Neuseeland vor; diese werden aber teilweise als eigene Art betrachtet.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <p>----</p>	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <p>----</p>	

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --

Deutschland: --

Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (7 - 13 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Bevorzugter Lebensraum der Blaumeise sind eichenreiche, lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot. In der Nähe des Menschen besiedeln Blaumeisen halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen und Grünlagen. Nistkästen werden gerne angenommen. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere. Während der Jungenaufzucht dominiert tierische Kost; im Winter steigt der Anteil an pflanzlicher Nahrung.

Blaumeisen sind Höhlenbrüter. Als Nisthöhlen werden Baumhöhlen aller Art, Nistkästen und Spalten in Holzverkleidungen angenommen.

Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 4.200.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 250.000 – 300.000

Blaumeisen sind zumeist Standvögel, wobei die Zugbereitschaft innerhalb einer Population stark schwanken kann.

2.2 Verbreitung:

Blaumeisen kommen fast ausschließlich in der Westpaläarktis vor. Ausnahme bildet der Norden und Süden Irans. Bis auf die nördlichsten Bereiche erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auf ganz Europa. Sie fehlt auf Island. Verbreitungslücken befinden sich in den Hochlagen des alpinen Bereichs und des Balkangebirges.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Blaumeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (16 - 27 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Der Eichelhäher ist eine charakteristische Waldvogelart, die bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs oder einer reichen unteren Baumschicht bzw. hohe Strauchschicht und Auwälder unterschiedlichster Ausprägung besiedelt. Weiterhin kommen Eichelhäher in waldartigen Parks und Friedhöfen und in baumreichen Gärten vor. Feldgehölze mit der Mindestgröße von 1 ha werden seltener als Habitat gewählt. Eichelhäher haben ein umfangreiches Nahrungsspektrum, mit einem überwiegenden tierischen Anteil im Frühjahr bis Herbst und einem dominierenden pflanzlichen Anteil im Spätherbst und Winter.

Eichelhäher sind Freibrüter, die ihre Nester in Bäumen, in Höhlen und Eulennistkästen oder an Gebäuden anlegen.

Brutpaare in Deutschland: 300.000 – 760.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 80.000 – 120.000

Eichelhäher sind Teilzieher mit einem komplexen Wanderverhalten. Eine Neigung zu Evasionen ist feststellbar, die teilweise nur lokale bis regionale, in manchen Jahren auch sehr großräumige Ausmaße annehmen können.

2.2 Verbreitung:

Eichelhäher sind über weite Teile der Paläarktis und der Orientalis verbreitet. Die Verbreitung in Europa ist flächendeckend, mit Lücken im Norden der Britischen Inseln und Skandinavien sowie der Iberischen Halbinsel.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Eichelhähers sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen : ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Elster (<i>Pica pica</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: -- Baden-Württemberg: --</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Verantwortung Baden-Württemberg: hoch 8-19 % (Anteil am Brutbestand von Deutschland) Bestandsentwicklung: Trend 0 (Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20%)</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Elstern leben heute primär in Siedlungen wie Wohnblockzonen, Gartenstädten, Parkanlagen und Friedhöfen. Außerdem ist die Art in lichten Auenwäldern, gut strukturierten und teilweise offenen Landschaften mit Wiesen, Hecken und Büschen zu finden. Die früher eher besiedelten Gebiete der Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Alleen und alten Obstgärten werden heute dagegen weniger genutzt.</p> <p>Die typisch kugeligen Nester aus Zweigen und kleinen Ästen werden hauptsächlich in dichtem Astwerk hoher Bäume sowie Büschen von beiden Geschlechtern errichtet.</p> <p>Brutpaare in Deutschland: 180.000-500.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 35.000 – 40.000</p> <p>Elstern sind Standvögel und bilden im Winter Scharen mit bis zu einigen Hundert Vögeln.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Elster erstreckt sich vom Flachland bis in Gebirge mit bis zu 4000 m Höhe und ist dort weltweit in mehreren Unterarten zu finden.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Elster sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <p>--</p>	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <p>--</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder 	

Elster (<i>Pica pica</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 -V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: -- Deutschland: -- Baden-Württemberg: --</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Internationale Schutzrelevanz: Art mit internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europäischen und > 5 % des globalen Bestandes in D.)</p> <p>Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (11 - 19 %iger Anteil am Brutbestand von D.)</p> <p>Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise: Ursprünglicher Lebensraum des Grünfinks sind lichte Baumbestände, Lichtungen, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze. Als Kulturfolger besiedelt die Art halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen und reich strukturierte Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Alleen und Buschgelände sowie Streuobstwiesen. Grünfinken sind Freibrüter, die ihre Nester v.a. in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z. B. Efeu) und begrünten Fassaden anlegen. Brutpaare in Deutschland: 1.500.000 – 3.000.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 280.000 – 340.000 Grünfinken sind überwiegend Standvögel. Nördlich gelegene Populationen ziehen im Winter nach West- und Südeuropa.</p> <p>2.2 Verbreitung: Grünfinken sind in Europa, Nordafrika und Westasien beheimatet. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft entlang des 65. Breitengrades in Skandinavien bis zum 60. Breitengrad im Ural. Westlich bilden die Britischen Inseln, die Iberische Halbinsel und Marokko die Grenze des Verbreitungsgebietes.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Lokale Populationen des Grünfinks sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen: ---</p>	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: ---</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europ. Bestandes)

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Der ursprüngliche Lebensraum des Hausrotschwanzes sind offene und baumlose Felsformationen in Mittelgebirgen und hochalpine Lagen. Hausrotschwänze sind Kulturfolger und in allen Bereichen menschlicher Siedlungen (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Industriegeländen, Feldscheunen, Steinbrüche, Kiesgruben) anzutreffen.

Hausrotschwänze sind Nischenbrüter. Nester werden Nischen, Halbhöhlen, Gebäudespalten, Dachböden, Luftschächten etc. angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 600.000 – 1.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 150.000 – 200.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend im Mittelmeerraum.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet des Hausrotschwanzes erstreckt sich von den zentralasiatischen Gebirgsregionen (östliche Grenze bei etwa 111° östlicher Länge) bis in die Bergregionen des Mittelmeerraums. In den Tieflandregionen Europas kommt die Art in den gemäßigten Zonen von Nordost-, Mittel- und Westeuropas vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Hausrotschwanzes sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
 - Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
 - Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
 - Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
 - Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
 - CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 ja nein
 - Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein
- Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --

Deutschland: V - Arten der Vorwarnliste (Stand 2009)

Baden-Württemberg: V - Arten der Vorwarnliste (Stand 2004)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert ist

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (6 - 12 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Haussperlinge haben sich bereits vor 10.000 Jahren dem Menschen angeschlossen und kommen in allen Bereichen menschlicher Siedlungen vor. Als Ursprungshabitat werden trockenwarme Baumsavannen angenommen. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Haussperlinge sind Höhlen- und Nischenbrüter. Nester werden bevorzugt im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung (Wein, Efeu) angelegt

Brutpaare in Deutschland: 4.000.000 – 10.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 500.000 – 600.000

Haussperlinge sind Standvögel.

2.2 Verbreitung:

Ursprünglich in der Paläarktis und im Orient. Durch zahlreiche Einbürgerungen sind Haussperlinge mittlerweile global verbreitet. Ausnahmen bilden die Polargebiete und Teile in Nordsibirien, China, Südostasien, Japan, Westaustralien, tropisches Afrika und Südamerika und nördlichste Teile in Amerika.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Haussperlings sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen
- Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen
- Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel durch Asphaltierung von Wegen und Freiflächen in Ortschaften
- Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus ▪ Zunehmender Einsatz von Bioziden 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Niststätten, auch künstlicher Art ▪ Einschränkung des Biozideinsatzes 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (10 - 12 %iger Anteil am Brutbestand von Deutschland)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar oder < 20 %

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Heckenbraunellen bewohnen hauptsächlich Wälder und Gehölze aller Arten. Hohe Populationsdichten werden in Auwäldern, verbuschten Verlandungszonen und Weidendickichten in Gewässernähe erreicht. Weiterhin besiedeln sie vorzugsweise unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften und dichte Laub- und Nadelholzkulturen noch jungen Alters. In Siedlungsnähe bewohnen Heckenbraunellen Hofgehölze, Kleingärten mit dichten Hecken und Gebüsch, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen.

Heckenbraunellen sind Freibrüter. Nester werden in geringer Höhe in dichten Gehölzstrukturen angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 1.300.000 – 2.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 150.000 – 200.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Teilstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen in Südspanien und Nordafrika.

2.2 Verbreitung:

Heckenbraunellen sind in der gemäßigten Zone Europas verbreitet. Teilweise erreichen sie auch die Baumgrenze der borealen Zone. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft zwischen dem 61. und 63. nördlichen Breitengrad. Südlich begrenzt Nordspanien, die Pyrenäen, Südfrankreich und die Südränder der Alpen und Karpaten das Vorkommensgebiet. Heckenbraunellen meiden Trockengebiete.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Heckenbraunelle sind die Reviere und Brutbestände von adulten Tieren und deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.6 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Europäische Vogelart nach VRL

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (9 - 17 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Ursprünglich sind Kohlmeisen in Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand beheimatet. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie in allen Lebensräumen (Gärten, Parks, Alleen, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Gehölzstrukturen) mit ausreichenden Nistmöglichkeiten (Baumhöhlen, Hohlräume) vor. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere.

Kohlmeisen sind Höhlen- und Nischenbrüter. Als Nisthöhlen werden bevorzugt morsche Baumstubben und Spechthöhlen ausgewählt.

Brutpaare in Deutschland: 3.500.000 – 7.600.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 650.000

Kohlmeisen sind teils Standvögel, teils Teilzieher. Die nördlichen Populationen ziehen um extremer Kälte und der verkürzten Tageslichtspanne zu entgehen.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Kohlmeise erstreckt sich über große Teile der gemäßigten Zone und Teile der Subtropen Eurasiens. Ausnahmen in Europa bilden Island, Orkney und Shetland sowie der Norden Russlands. Die östliche Grenze bilden der Sinai und Jordanien. Im Süden markiert der Süden Anatoliens und die südliche Küste des Kaspischen Meeres die Arealgrenze.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Kohlmeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von Deutschland)

Bestandsentwicklung: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Hauptlebensraum der Mönchsgrasmücke sind Laub- und Mischwälder. Die höchsten Populationsdichten werden in Auwäldern und feuchten Mischwäldern sowie busch- und baumreichen Gewässerrändern erreicht. Mönchsgrasmücken schließen sich zunehmend den Menschen an. Bevorzugt besiedeln sie Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit Beständen an Efeu, Brombeere und Brennnessel. In Stadtzentren kommen Mönchsgrasmücken in Wohnanlagen mit dichten Baum- und Buschbestand vor.

Mönchsgrasmücken sind Freibrüter. Nester werden in der Strauchschicht angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 3.500.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 450.000 – 850.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher (je nach Herkunftsort). Die Überwinterungsgebiete reichen von der Atlantikküste in West- und Südeuropa bis Südafrika.

2.2 Verbreitung:

Mönchsgrasmücken kommen in ganz Europa mit Ausnahme von Island, Nordskandinavien und der nördlichsten Spitze der Britischen Inseln vor. Die südliche Verbreitungsgrenze bildet Nordwest-Afrika und das Schwarze Meer.

Mönchsgrasmücken meiden baum- und strauchlose Flächen und das Hochgebirge (ab 1500 m).

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mönchsgrasmücke sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.6 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
 - Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
 - Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
 - Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
 - Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 ja nein
 - CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 ja nein
 - Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein
- Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern

Deutschland: --

Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch 10-11 % (Anteil am Brutbestand von Deutschland)

Bestandsentwicklung: Trend 0 (Bestandsveränderungen nicht erkennbar oder < 20 %)

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise:

Zaunkönige leben in unterschiedlichen Habitaten. Wichtig ist dabei eine ausgeprägte Gebüschstruktur. Die Art findet sich in Waldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägungen, sehr häufig in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern mit hoher Bodenfeuchtigkeit, entlang von Bachläufen und Flussauen, totholzreichen Bruchwäldern, Feldgehölzen, Hecken sowie in Parks und Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur.

Die Nahrung des Zaunkönigs besteht überwiegend aus Insekten, Spinnentieren und gelegentlich auch aus Beeren und Früchten.

Das Nest wird häufig am Bachufer, in der Nähe des Wurzelwerks, errichtet

Brutpaare in Deutschland: 1.500.000 – 2.200.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 150.000 – 250.000

Zaunkönige sind Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher.

2.2 Verbreitung:

Der Zaunkönig besiedelt Europa, Nordafrika, Vorder-, Zentral- und Ostasien und Nordamerika. In Europa fehlt er im Norden Fennoskandiens und im nördlichen Russland. Er lebt in Gebieten von der Ebene bis zur Höhe von 4.000 Metern.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- --

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- --

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder

Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 - V5 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	